

Handwerker, aber auch die kleineren Kapitalisten dadurch, daß ihnen ein gewisser Gewinn in Aussicht gestellt wird, materiell an einer Erhöhung ihrer Produktion zu interessieren. Dem dienen z. B. bestimmte Maßnahmen auf dem Lande, wonach es den Erzeugern landwirtschaftlicher Produkte nach Erfüllung ihrer Ablieferungspflicht u. a. möglich ist, ihre Erzeugnisse auf den Bauernmärkten zu frei vereinbarten Preisen zu verkaufen, und es wäre politisch falsch und widersprüchlich den geltenden Gesetzen, hierin etwa eine unzulässige Spekulation zu sehen.<sup>64)</sup>

Was bekämpft werden muß, das sind die kapitalistischen Auswüchse, das ist das rücksichtslose Vorgehen Einzelner auf Kosten der Allgemeinheit zum Nachteil der werktätigen Bevölkerung.

## **5. Die Verbrechen gegen das Bewirtschaftungssystem**

### **(§§ 4 und 5 WStVO)**

Während die bisherigen Ausführungen zur Wirtschaftsstraf Verordnung vor allem unter dem Gesichtspunkt der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Angriffe auf die Durchführung der Wirtschaftsplanung oder die Versorgung der Bevölkerung gemacht wurden, werden im folgenden die Anschläge auf andere Teile unserer demokratischen Wirtschaftsordnung behandelt, und zwar zunächst die Verbrechen gegen das Bewirtschaftungssystem (Abschn. 5) und sodann die Verbrechen gegen die Organe der demokratischen Wirtschafts Verwaltung (Abschn. 6).

Die Aufgabe der §§ 4 und 5 WStVO besteht im Schutz des Systems der Bewirtschaftungsmaßnahmen. Diese Normen dienen der Bekämpfung aller planwidrigen Verfügungen über bewirtschaftete Erzeugnisse und Rohstoffe sowie der Bekämpfung der plan- und zweckwidrigen Verwendung bestimmter für die Wirtschaft bedeutsamer Gegenstände.

In den ersten Jahren nach Erlaß der Wirtschaftsstraf Verordnung nahmen diese Bestimmungen eine wichtige Stellung ein. Dies ergab sich daraus, daß infolge eines mehr oder weniger starken Mangels an wichtigen Konsumgütern ein umfassendes Bewirtschaftungssystem sich als notwendig erwies, das eines wirksamen Schutzes bedurfte. Auf der anderen Seite zeigte sich sehr bald, daß das System der Bewirtschaftung nur vorübergehender Natur war, daß es den Erfordernissen einer einseitigen Mangellage entsprach, daß es aber mit der Behebung dieser Mangellage seine Existenzberechtigung mehr und mehr verlieren würde. Heute kann festgestellt werden, daß eine solche Mangellage, die zur Einführung eines straffen Bewirtschaftungssystems geführt hatte, in der Deutschen Demokratischen Republik nicht mehr besteht. Hieraus und aus

---

<sup>64)</sup> Die hier behandelte Frage ist in § 21 Abs. 1 der VO über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse ausdrücklich gesetzlich geregelt.